

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut

— Sektion Rechtswissenschaft —

Nr. 283

herausgegeben von

Professor Dr.Dr.Dr.h.c. mult. Georg RESS und Professor Dr. Torsten STEIN

Professor Dr. Alfred Endres

Fernuniversität — Gesamthochschule — in Hagen

## Ökonomische Aspekte des Haftungsrechts

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes  
Saarbrücken, den 8. Juni 1993

## ÖKONOMISCHE ASPEKTE DES HAFTUNGSRECHTS\*

### I. Einführung

Wirtschaftliche Aktivitäten sind mit Unfallrisiken behaftet. Dies gilt nicht nur für den Betrieb industrieller Anlagen, sondern für das menschliche Leben ganz allgemein von der Teilnahme am Straßenverkehr bis hin zur Tätigkeit in Haus und Garten. Das Ausmaß des Schadens, der bei einem Unfall eintritt und die Unfallwahrscheinlichkeit sind allerdings nicht naturgegeben, sondern von menschlichen Entscheidungen abhängig. Maßnahmen, die geeignet sind, die erwarteten Schäden zu senken, werden in der Literatur als "Sorgfaltsaktivitäten" bezeichnet. Ein Anreiz, sorgfältig zu handeln, geht vom Interesse des Entscheidungsträgers aus, (gegebenenfalls) das Risiko einer mit einem Unfall verbundenen Eigenschädigung herabzusetzen. Ein rationaler Entscheidungsträger wird die Nutzen und Kosten der Durchführung von Sorgfaltsaktivitäten vor dem Hintergrund seiner Risikopräferenz vergleichen und das Portefeuille von Sorgfaltsaktivitäten wählen, von dem er sich den größten Nettonutzen verspricht.

Die individuell rationale Entscheidung über Ausmaß und Qualität von Sorgfaltsaktivitäten kann jedoch im allgemeinen nicht als im volkswirtschaftlichen Sinne optimal gelten.

Von Unfällen sind nämlich häufig auch Dritte betroffen. Wir können nicht davon ausgehen, daß der Betreiber der unfallträchtigen Aktivität die bei Dritten als Folge des Unfalls entstehenden Schäden bei seiner Entscheidung über sein Sorgfaltsverhalten berücksichtigt. Vielmehr unterstellen wir in der Wirtschaftswissenschaft, daß das handelnde Individuum seine Entscheidung ausschließlich mit Blick auf die bei ihm selbst eintretenden positiven und negativen Wirkungen trifft. Nach dieser Lesart entstehen bei der Ausübung risikobehafteter Aktivitäten externe Effekte.

---

\* Der Vortrag folgt im wesentlichen A. Endres (1989), (1992). Eine ausführlichere Analyse findet sich bei A. Endres (1991).

In der Literatur sind eine Reihe von Strategien diskutiert worden, mit denen die Divergenz zwischen individueller und sozialer Optimalität bei der Entscheidung über Ausmaß und Qualität risikobehafteter Aktivitäten überwunden werden soll. Eine wichtige Rolle spielen z. B. Sicherheitsstandards für unfallträchtige Prozesse und Produkte.

In jüngerer Zeit ist die Eignung haftungsrechtlicher Regelungen zur Internalisierung von externen Unfallrisiken in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Dies gilt insbesondere für den im Zentrum der folgenden Betrachtung stehenden Bereich der *Umwelthaftung*. Wenn es gelingt, die bei Dritten entstehenden Unfallrisiken dem über die unfallträchtige Aktivität Entscheidenden mit Hilfe des Haftungsrechts anzulasten, so kann erwartet werden, daß der Betreiber die externen Kosten bei seiner Entscheidung genauso berücksichtigt wie die privaten Kosten. Dann würden die bei Dritten angerichteten Schäden in derselben Weise das Ausmaß und die Qualität von Sorgfaltsmaßnahmen prägen, wie dies bei Eigenschäden gegeben ist. Damit wären die mit der wirtschaftlichen Aktivität verbundenen Risiken auf das gesellschaftlich optimale Maß begrenzt.

Eine weniger idealtypische Betrachtung zeigt allerdings, daß der Internalisierungswirkung des Haftungsrechts bedeutende Hindernisse im Wege stehen. Die Höhe dieser Hürden ist u.a. von der Ausgestaltung der Haftungsregeln (z. B. Gefährdungshaftung oder Verschuldenshaftung) abhängig.

Ich möchte bei der Behandlung der hier angesprochenen Probleme wie folgt vorgehen:

Zunächst soll das "gesellschaftlich optimale Sorgfaltsniveau" für den potentiellen Verletzer charakterisiert werden. In der Literatur zu den ökonomischen Grundlagen des Rechts werden im allgemeinen die Sorgfaltsvorkehrungen des potentiellen Verletzers und des potentiellen Opfers symmetrisch behandelt. Aus Vereinfachungsgründen konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die Sorgfaltsvorkehrungen des potentiellen Verletzers. Wir beschränken damit die Analyse auf den in der *Law and Economics*-Literatur sogenannten Fall der "unilateralen Unfälle". Damit soll allerdings nicht in Abrede gestellt werden, daß bisweilen auch potentielle Opfer einen

Beitrag zur Senkung der erwarteten Schäden leisten können.

Nach der Charakterisierung des volkswirtschaftlich optimalen Sorgfaltsniveaus des potentiellen Verletzers als Referenzstandard wird das Sorgfaltsgleichgewicht unter verschiedenen haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt. Dabei werden die Institutionen der Gefährdungshaftung und der Verschuldenshaftung behandelt. Zunächst wird gezeigt, daß unter den restriktiven Bedingungen des einfachen ökonomischen Grundmodells des Haftungsrechts sowohl Gefährdungs- als auch Verschuldenshaftung zur Internalisierung externer Effekte geeignet sind. Sodann werden einige Probleme herausgegriffen, die einer Internalisierung externer Effekte über das Haftungsrecht entgegenstehen. Insbesondere werden die durch Beweislastprobleme verursachten Allokationsverzerrungen untersucht. Ferner werden auch die für die Verschuldenshaftung typischen Probleme von auf suboptimalem Niveau gesetzten oder unvollständigen Sorgfaltsstandards kurz erörtert. Der Beitrag schließt mit einigen Bemerkungen zur allokativen Bedeutung einer Umwelthaftpflichtversicherung und einem umweltpolitischen Fazit.

## II. Das gesellschaftlich optimale Sorgfaltsniveau

Das optimale Sorgfaltsniveau des potentiellen Verletzers (und die idealtypische Wirkungsweise verschiedener Haftungsregeln) läßt sich am besten mit der folgenden Abbildung verdeutlichen.

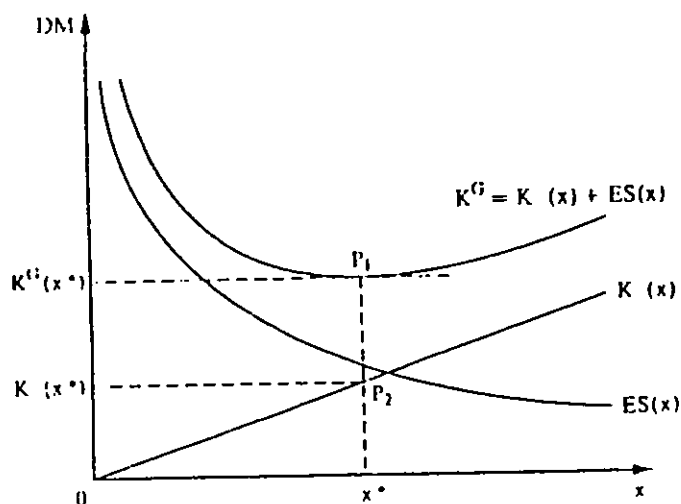


Abbildung 1

Das Symbol  $x$  bezeichnet das Niveau, auf dem eine schadensverhütende "Sorgfalts-Aktivität" durchgeführt wird.  $ES$  bezeichnet den Erwartungswert der Unfallschäden,  $K$  bezeichnet die Kosten des Einsatzes von  $x$ .  $K^G$  bezeichnet die Summe aus Sorgfaltskosten und erwartenden Schäden. Da die erwarteten Schäden mit dem Einsatz der Sorgfaltsaktivität herabgesetzt werden, die Kosten der "Vorsichtsproduktion" jedoch ansteigen, ist in Abb. 1  $K$  monoton steigend und  $ES$  monoton fallend in  $x$  eingetragen.

Ein optimaler Interessenausgleich zwischen Verletzer und Geschädigtem fände statt, wenn die Maßnahme  $x$  gerade auf dem Niveau  $x^*$  ausgeübt würde. Hier wäre die Summe aus erwarteten Schäden und Vorsorgekosten minimal. In  $x^*$  vermindert die letzte eingesetzte Einheit der Vorbeugemaßnahmen den erwarteten Schaden gerade um einen Betrag, der ihren eigenen Kosten gleichkommt. Alle Einheiten von  $x^*$  reduzieren den Schaden um einen größeren Betrag als ihre eigenen Kosten, ihr Einsatz steigert also die Nettowohlfahrt.

Daher ist  $x^*$  das sozial optimale Sorgfaltsniveau.

### III. Das ökonomische Grundmodell des Haftungsrechts

Betrachten wir nun die Möglichkeit, den Verletzer mit Hilfe des Prinzips der *Verschuldenshaftung* dazu anzureizen, die Vorsichtsaktivität auf dem optimalen Niveau  $x^*$  durchzuführen. Zentral ist hierfür, wie der Begriff des "Verschuldens" definiert wird. Bei den in der wirtschaftstheoretischen Literatur üblichen idealtypischen Betrachtungen geschieht dies, indem der Begriff von der "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" bei der Verschuldenshaftung gerade durch das optimale Niveau der Vorsorgeaktivität bestimmt wird. Definiert  $x^*$  demnach die Verschuldensgrenze, so bedeutet dies, daß die Verletzerfirma im Schadensfall haftet, d. h. Schadenskosten und Vorsorgekosten tragen muß, wenn sie ihre Vorsichtsaktivität auf einem Niveau unterhalb von  $x^*$  durchführt. Sie ist von der Haftung befreit, d. h. sie muß lediglich die Vorsorgekosten tragen, wenn das von ihr ausgeübte  $x$  bei oder über  $x^*$  liegt.

Eine Übertragung dieser rechtlichen Situation in die obige Abbildung ergibt, daß die

von der Firma zu tragenden Kosten zwischen 0 und (beliebig dicht vor)  $x^*$  auf der Kurve  $K^G$  liegen, die die Summe aus Sorgfaltskosten ( $K$ ) und erwarteten Schadenskosten ( $ES$ ) darstellt. Für Werte von  $x$ , die bei oder über  $x^*$  liegen, ist die Firma jedoch von der Haftung befreit, d. h. ihre Kosten sind entlang der Kurve  $K$  abzulesen. Die Kostenfunktion der Firma springt also unter der Verschuldenshaftung in  $x^*$  von  $K^G$  auf die strikt niedriger verlaufende Funktion  $K$ . Da  $K$  monoton in  $x$  steigt, erreicht diese Kurve ihren niedrigsten Wert in  $x^*$ . Eine nach Kostenminimierung strebende Firma wird also gerade den haftungsvermeidenden Standard  $x^*$  erfüllen. Das bedeutet natürlich im Rahmen der hier behandelten Verschuldenshaftung, daß keine Entschädigung an die Opfer gezahlt wird, wenn trotz der aufgewendeten Sorgfalt ein Schaden eintritt.

Betrachten wir nun die Entscheidungssituation des Verletzers bei der *Gefährdungshaftung*. Hier haftet er stets, wenn ein Schaden eintritt. Die relevante Kostenfunktion in der Abbildung ist also für alle Aktivitätsniveaus  $x$  stets  $K^G$ . Die nach Kostenminimierung strebende Firma wird demnach das Niveau  $x^*$  der Vorsichtsaktivität wählen, das die gesamten Kosten minimiert. Tritt ein Schaden ein, so muß die Verletzerfirma ihn dem Opfer ersetzen.

Zusammenfassend läßt sich also feststellen, daß unter idealtypischen "Lehrbuchbedingungen" das von der Verletzerfirma gewählte Vorsorgeniveau bei Verschuldens- und Gefährdungshaftung gleich und optimal ist. Nur die Verteilung zwischen Verletzer und Opfer variiert mit der Ausgestaltung des Haftungsrechts.

Im folgenden sollen einige bei der praktischen Anwendung des Haftungsrechts bedeutende Komplikationen erörtert werden, die zu Abweichungen von diesem idealtypischen Ergebnis führen.

## IV. Wirkungsbrüche

### 1. Die "Diskontierung" des erwarteten Schadens

In der obigen Darstellung wurde nicht zwischen der Höhe des Schadens und der Höhe der Schadensersatzzahlung unterschieden. Es war vielmehr unterstellt, daß der Verletzer im Schadens- und Haftungsfall dem Opfer stets genau den Schaden ersetzen muß.

In der Praxis ist jedoch ein kausaler Zusammenhang häufig nur schwer feststellbar. Besonders erschwert wird diese Feststellung, wenn zwischen der in Kede stehenden Aktivität und dem Schadenseintritt eine längere Zeit vergangen ist, ein großer räumlicher Abstand liegt und/oder wenn der Schadenseintritt durch mehrere Ursachen gemeinsam hervorgerufen wurde und die Verursachungsanteile nicht ermittelbar sind. Diese Probleme treten häufig im Bereich von Umweltschäden auf und werden in der umweltpolitischen Diskussion als "Distanz-" bzw. "Summations-Schäden" bezeichnet. Eine weitere Komplikation stellen "Wahrscheinlichkeitsschäden" dar, bei denen eine Aktivität zwar die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Schäden erhöht, einzelne Schadensfälle jedoch nicht auf die Aktivität zurückgeführt werden können. So mag z. B. als Folge radioaktiver Strahlung die Zahl der Krebserkrankungen in einer Region von 1000 auf 1100 steigen. Es ist jedoch nicht bekannt, welche der 1100 Erkrankten nicht krank geworden wären, wenn die radioaktive Exposition unterblieben wäre. In welchem Umfang in einem solchen Fall an welche Personen Schadensersatz aus dem Haftungsrecht geleistet werden soll, ist in der Literatur umstritten. Ist die Kausalität nicht ohne weiteres offensichtlich, so ist die Frage von entscheidender Bedeutung, wer bei einer Auseinandersetzung zwischen (vermutetem) Verletzer und Opfer die Beweislast trägt.

Da ein exakter Beweis sehr häufig nicht zu erbringen sein wird, wird die Durchsetzung des Haftungsanspruchs für den Geschädigten in vielen Fällen illusorisch, wenn ihm die Beweislast aufgebürdet wird. Andererseits droht die Gefahr der "Verdachtshaftung", wenn der mutmaßliche Verletzer den Beweis der Nichtverursachung erbringen muß. Es gibt sicher keine Patentlösung für die schwierigen Probleme von Kausalität und Beweislast. Bisweilen hat sich das Recht wegen der oben angesprochenen Schwierigkeiten von einem Einzelfall bezogenen Kausalitäts-

nachweis zur Definition von allgemein anerkannten Wirkungszusammenhängen bewegt. So wird in der Luftreinhaltepolitik Japans für bestimmte Schadstoffe und Schadenssymptome auf einen naturwissenschaftlichen Kausalitätsnachweis verzichtet und stattdessen eine hohe statistische Korrelation als ausreichendes Indiz für Kausalität von den Gerichten akzeptiert.

Liegt die Beweislast beim Opfer, so treten bei der Verschuldenshaftung zu den oben angesprochenen Problemen des Nachweises der Kausalität zusätzlich die Schwierigkeiten des Nachweises des Verschuldens. Dieser ist besonders problematisch, da hier dem Opfer zugemutet wird, Soll-Ist-Vergleiche für Vorgänge anzustellen, die innerhalb des verletzenden Unternehmens ablaufen. Der prohibitive Charakter dieser Anforderung hat dazu geführt, daß Gerichte bezüglich des Verschuldens in bestimmten Fällen eine Beweislastumkehr vorgenommen haben.

Außer den hier etwas näher betrachteten Problemen bei der Kausalitätsbestimmung können auch andere Gründe für Abweichungen zwischen Schaden und Schadenersatzzahlung ursächlich sein. Diese können z. B. im Ausschluß bestimmter Schäden durch die die Haftung regelnden gesetzlichen Bestimmungen, in mangelnder personeller Zurechenbarkeit oder in Schwierigkeiten bei der Monetarisierung externer Schäden liegen.

Betrachten wir nun die Auswirkungen einer "Schadensdiskontierung" auf die Lage und Optimalität des Sorgfaltsgleichgewichts des Verletzers unter verschiedenen Haftungsregeln. Leistet der Verletzer im Haftungsfall Schadenersatzzahlungen, die nur einen Teil  $a$  (mit  $0 < a < 1$ ) der Schäden erfassen, so kalkuliert er bei einer *Gefährdungshaftung ex ante*

$$\begin{aligned} K^G &= K(x) + ESZ(x) \\ &= K(x) + aES(x) = \min! \end{aligned}$$

Dabei gibt  $ESZ$  die erwartete Schadenersatzzahlung,  $ES$  den erwarteten Schaden an. Gleichgewichtig ist demnach ein Wert  $x'$ , der unter dem volkswirtschaftlich-optimalen Sorgfaltsniveau  $x^*$  liegt.



Die Argumentation wird in Abb. 2 veranschaulicht.

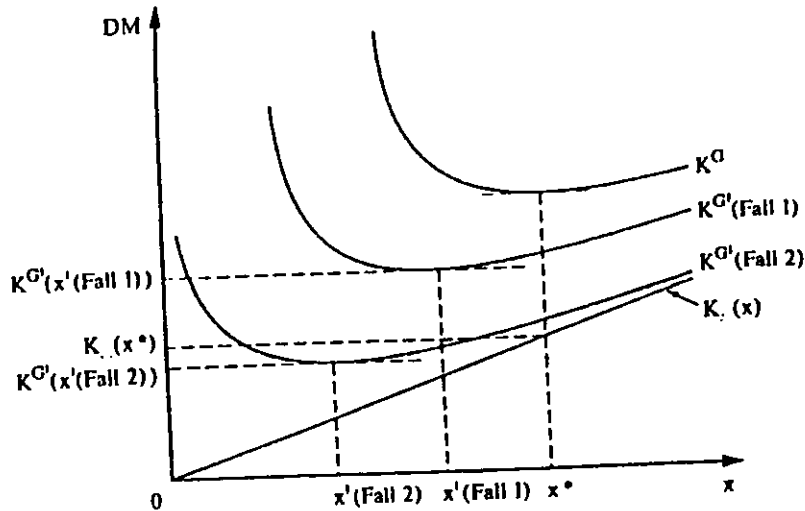


Abbildung 2

In Abb. 2 orientiert sich der Verletzer wegen der Diskontierung nicht an der gesamten Kostenkurve  $K^G$ , sondern an der abgesenkten Kurve  $K^G$ . Diese ist in Abb. 2 für einen Fall mit schwächerer Diskontierung (Fall 1) und einen Fall mit stärkerer Diskontierung (Fall 2) eingetragen. Die diskontierten Kurven erreichen ihre Minima "früher" als die unter Einbeziehung der erwarteten Schäden aggregierte Kurve. Die Diskontierung führt also zur Fehlllokation. Das Ausmaß der Abweichung des Sorgfaltsgleichgewichts vom Sorgfaltsoptimum steigt mit zunehmender Diskontierung.

Unter der *Verschuldenshaftung* betragen die Kosten des Verletzers bei Standardeinhaltung - wie im Fall der Vollkompensation -  $K(x^*)$ . Mißachtet A jedoch den Standard, so liegen seine erwarteten Kosten günstigstenfalls bei

$$K^G = K(x') + aES(x'),$$

wobei  $x'$  den Wert von  $x$  angibt, der  $K^G$  minimiert.

Ob A den Standard einhält, hängt demnach davon ab, ob  $K(x^*)$  unter  $K^G(x')$  liegt. Je stärker die Diskontierung erfolgt, d. h. je kleiner  $a$  ausfällt, desto wahrscheinlicher ist es, daß A sich entschließt, den Sorgfaltsstandard zu verletzen. Abb. 2 zeigt mit  $K^G$  (Fall 1) eine Konstellation, in der das Minimum der diskontierten Gesamtkostenkurve über den bei Standardeinhaltung zu tragenden Sorgfaltskosten liegt. Hier hält A also den Standard ein, d.h. die Diskontierung ist nicht stark genug, um eine Fehlallokation zu verursachen.

Mit  $K^G$  (Fall 2) wird dagegen eine Diskontierung illustriert, bei der das Minimum der Kurve  $K^G$  unter  $K(x^*)$  liegt. Hier steht sich A besser, wenn er den Standard verletzt und die Sorgfaltsmaßnahme auf dem Niveau  $x'$  (Fall 2) durchführt, für das die diskontierten Gesamtkosten minimal werden. Hier führt die Diskontierung also zu einer Abweichung von Sorgfaltsgleichgewicht und Sorgfaltsoptimum.

Der Vergleich der Analyse der beiden Haftungsregeln bei unilateralen Unfällen zeigt, daß die Gefährdungshaftung empfindlicher auf das Problem der Diskontierung reagiert als die Verschuldenshaftung. Bei ersterer Haftungsregel führt jede (noch so schwache) Diskontierung dazu, daß der potentielle Verletzer seine Sorgfaltsaktivität im Gleichgewicht auf zu geringem Niveau durchführt. Bei der Verschuldenshaftung stellt sich dieses Ergebnis nur bei genügend starker Diskontierung ein.

## 2. Suboptimale Sorgfaltsstandards

Wir führen die Argumentation anhand von Abb. 3.

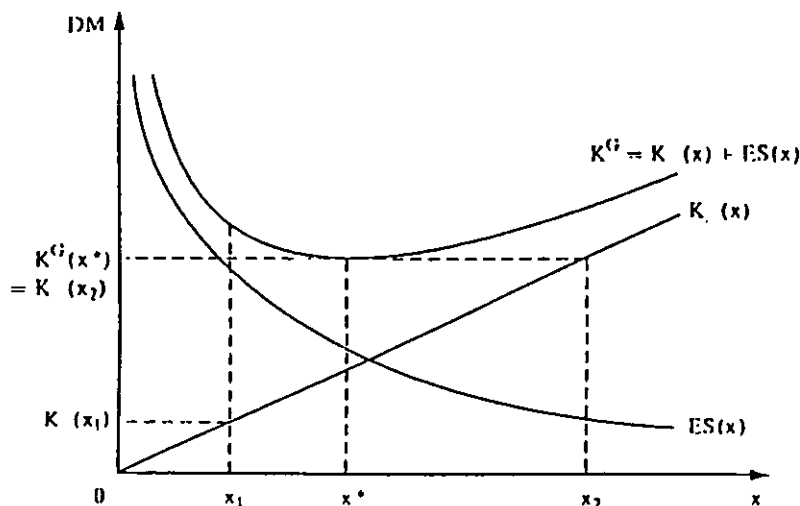


Abbildung 3

Wir betrachten zwei suboptimale Standards  $x_1$  bzw.  $x_2$  unter- bzw. oberhalb des volkswirtschaftlich-optimalen Standards  $x^*$ . Gilt der zu niedrig gesetzte Standard  $x_1$ , so ist es unmittelbar einsichtig, daß es für den Verletzer am günstigsten ist, ihn einzuhalten. Er ist dann lediglich mit Vorsorgekosten  $K(x_1)$  belastet. Würde er den Standard (marginal) verletzen, so müßte er höhere Kosten von  $K(x_1 - \varepsilon) + ES(x_1 - \varepsilon)$  tragen. Die Kosten steigen monoton mit dem Ausmaß der Standardverletzung. Ein Anreiz zu über  $x$  hinausgehender (womöglich sogar optimaler) Vorsorge besteht nicht. Würde der Verletzer den Standard (marginal) übererfüllen, so stiegen seine Kosten auf  $K(x_1 + \varepsilon)$ . Liegt der geltende Standard dagegen über  $x^*$ , wird die Entscheidung für A etwas komplizierter. Es ist nicht mehr trivial, ob es für A besser ist, den "zu restriktiven" Standard einzuhalten und damit "überhöhte" Vorsorgeaufwendungen in Kauf zu nehmen, oder den Standard zu verletzen und sich optimal an den dann bestehenden Tatbestand der Haftpflicht anzupassen. Die optimale Strategie für A hängt bei gegebenen Kostenverläufen von der Lage des Verschuldensstandards ab:

Liegt der "zu restriktive" Standard in Abb. 3 zwischen  $x^*$  und  $x_2$ , so fällt die Abwägung des Verletzers zugunsten der Einhaltung des Standards aus.  $x_2$  ist dabei dadurch definiert, daß die Kostenbelastung von A bei Einhaltung des Standards ( $K(x_2)$ ) gerade gleich ist mit der Kostenbelastung von A bei Standardverletzung und optimaler Anpassung an den Haftungstatbestand ( $K^G(x^*)$ ). Bei Standards  $x^-$  zwischen  $x^*$  und  $x_2$  gilt deswegen  $K(x^-) < K^G(x^*)$ , d. h. es ist für A am günstigsten, den Standard im Gleichgewicht einzuhalten und damit vom pareto-optimalen Vorsorgeniveau abzuweichen. Standards, die dieses Kriterium erfüllen, werden hier als "moderat ineffizient" bezeichnet. Bei Standards  $x^+$  jenseits von  $x_2$  gilt dagegen  $K(x^+) > K^G(x^*)$ , d. h. A steht besser, wenn er die Standardverletzung und damit das Risiko der Haftung bewußt auf sich nimmt, indem er  $x^*$  ( $< x^+$ ) realisiert. Standards, für die diese Aussagen zutreffen, werden als "exzessiv ineffizient" bezeichnet. Bei exzessiv ineffizientem Standard wird also - im hier behandelten Spezialfall unilateraler Schäden - eine insgesamt pareto-optimale Situation erreicht. Ein derartiger Standard führt zum (allokativ und distributiv) selben Ergebnis, wie eine reine Gefährdungshaftung. Im Fall unilateraler Schäden (und nur in diesem Fall) werden die externen Effekte durch das Haftungsrecht internalisiert.

Standarderhöhungen können nach dem gesagten zu "paradox" erscheinenden Reaktionen der regulierten Entscheidungsträger führen: Wird der Verschuldensstandard

von einem unter  $x_2$  liegenden Niveau aus angehoben, so wird der Verletzer zunächst mit steigenden Sorgfaltsmaßnahmen reagieren. Steigt der Standard dann über  $x_2$  hinaus, so reagiert der Betroffene auf die Steigerung der an ihn gerichteten Anforderungen mit einem Rückgang seiner Anstrengungen.

### 3. Unvollständige Sorgfaltsstandards

Bei der obigen Darstellung sind wir stets davon ausgegangen, daß für den potentiellen Verletzer Opfer lediglich eine Maßnahme ( $x$ ) zur Verfügung steht, mit der die erwarteten Schäden reduziert werden können. Diese Annahme war zur Vereinfachung zunächst nützlich. Sie hat allerdings den Nachteil, daß mit ihr ein wesentliches Effizienzproblem des Haftungsrechts "unsichtbar" wird: Die Verschuldenshaftung reizt die Beteiligten nur für diejenigen Sorgfaltsaktivitäten an, für die ein Referenzniveau festgelegt ist, anhand dessen ein schuldhaftes Verhalten definiert wird.

Das prominenteste Beispiel für den hier angesprochenen Typ der Anreizverzerrung durch den Einsatz des Haftungsrechts ist das Niveau der potentiell schadensverursachenden Aktivität des Verletzers unter der Verschuldenshaftung. Im allgemeinen ist eine Senkung des erwarteten Schadens durch eine Senkung des Niveaus der Verletzeraktivität (also z. B. des Produktionsniveaus einer Chemiefabrik) eine ökonomisch durchaus relevante Methode zur Senkung des erwarteten Schadens. Einen Verschuldensstandard für diese Methode festzulegen, ist jedoch in der Praxis sehr schwierig. Ohne diesen Standard gehen allerdings vom Prinzip der Verschuldenshaftung keine Anreize für den Verletzer aus, diese Methode der Schadensvermeidung einzusetzen. Das Gleichgewichtsaktivitätsniveau liegt folglich im allgemeinen, verglichen mit dem optimalen Niveau, zu hoch.

Bei einer längerfristigen Betrachtung (bei der die Anzahl der Verletzer und Opfer variabel ist) ergibt sich analog zu der obigen Argumentation für den Output einer einzelnen Firma, daß bei der Verschuldenshaftung auch die Anzahl der Mitglieder der "Verletzer-Industrie" über einen entsprechenden Standard geregelt werden müßte - sicherlich ein besonders unrealistischer Gedanke. Ohne eine solche Begrenzung ist jedoch die Anzahl der Mitglieder der Verletzerindustrie im Gleichgewicht zu hoch. Dies gilt insbesondere, weil bei der Verschuldenshaftung die erwarteten Schäden denjenigen Verletzern, die den Sorgfaltsstandard erfüllen, nicht angelastet werden.

Damit ergibt sich im Marktgleichgewicht ein zu niedriger Preis für das Produkt (die Aktivität) der Verletzerindustrie und damit eine zu hohe Menge. Spiegelbildlich fällt die Anzahl der Mitglieder in der Geschädigtenindustrie zu gering aus.

*Es erscheint wichtig, darauf hinzuweisen, daß die Sicht des Problems einer selektiven Stimulierung von Vorsorgemaßnahmen durch das Haftungsrecht nicht auf die oben angesprochenen Lücken beim Aktivitätsniveau (oder der Anzahl der Beteiligten) verengt werden darf. Die Fehlallokation tritt vielmehr bei jeder Aktivität auf, die eigentlich zur Senkung der erwarteten Schäden geeignet wäre, für die jedoch kein Sorgfaltsstandard existiert. Anstelle des gesamtgesellschaftlich effizienten Mix von Sorgfaltsaktivitäten werden nur die per Sorgfaltsstandard für die betreffende Firma betriebswirtschaftlich relevanten Vorsorgemaßnahmen durchgeführt. Dieser "Keil" zwischen gesellschaftlicher und individueller Rationalität könnte nur durch eine vollständige Erfassung der (gegenwärtig und zukünftig) wirtschaftlichen Vorsorgemaßnahmen bei der Definition von Verschuldensstandards beseitigt werden. Dies ist aber ein für die Praxis unrealistischer Anspruch.*

Die hier besprochene Anreizverzerrung ist auch für eine mögliche Induktion von technischem Fortschritt im Vorsorgebereich bedeutend. So geht von der Verschuldenshaftung kein Anreiz für den Verletzer aus, neue Sorgfaltsmethoden zu erfinden und einzusetzen. Zwar wird sich der Begriff von der "im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" auf die Dauer der technischen Entwicklung anpassen. Er hinkt jedoch hinterher, statt sie selbst voranzutreiben. Ein wesentlicher Vorteil der Gefährdungshaftung besteht (im hier behandelten Fall unilateraler Schäden) gegenüber der Verschuldenshaftung darin, daß die hier besprochenen Probleme selektiver Anreizwirkung durch unvollständige Sorgfaltsstandards nicht auftreten können, weil die Gefährdungshaftung ohne Sorgfaltsstandards auskommt.

## V. Umwelthaftung und Versicherung

Werden durch das Haftungsrecht Ansprüche auf Kompensationszahlungen von extern Geschädigten gegen die Verursacher der Schäden begründet, so entsteht ein Interesse an der Versicherung der entsprechenden Risiken: Risikoscheue potentielle Verletzer sind bereit, das Risiko, zur Zahlung an den Geschädigten herangezogen zu werden,

gegen eine sichere Zahlung (Prämie) an den Versicherer abzutreten. Auch für die Geschädigten ist es vorteilhaft, wenn der Verletzer versichert ist, sinkt doch damit für sie das Risiko, wegen Zahlungsunfähigkeit des Verletzers nicht (oder nur mangelhaft) kompensiert zu werden. Im Interesse der Geschädigten schreibt der Staat daher bei manchen für Dritte potentiell gefährlichen Aktivitäten für den Betreiber eine Deckungsvorsorge zwingend vor.

Es ist nun zu fragen, wie die Existenz von Versicherungen die Präventionswirkungen des Haftungsrechts beeinflußt. Die Analyse erfolgte bisher unter der Annahme, daß die Entscheidungsträger risikoneutral seien. Die Nachfrage nach Versicherungen wird jedoch erst durch die Risikoscheu der Entscheidungsträger begründet. Wie oben dargestellt, läge das gesellschaftlich optimale Niveau der präventiven Aktivität dort, wo ihre Grenzkosten dem marginalen Wert der durch sie erreichten Senkung des erwarteten Schadens gleich sind. Ohne Versicherung würde ein risikoscheuer Verletzer jedoch im Gleichgewicht ein höheres Vorsorgeniveau realisieren, weil er das Risiko einer über dem Erwartungswert liegenden Kompensationszahlung stärker gewichtet als die Chance, mit einer unter dem Erwartungswert liegenden Zahlung "davonzukommen". Risikoscheu führt also ohne Versicherungsmöglichkeit in unserem Zusammenhang zur Fehlallokation.

Besteht die Möglichkeit der Versicherung, so kann der potentielle Verletzer die risikobehaftete Kompensationszahlung durch die Zahlung einer sicheren Prämie substituieren. Im idealtypischen Fall der "fairen" Versicherung entspricht die Prämie jedes Versicherungsnehmers gerade den von ihm angerichteten erwarteten Schäden. Die Versicherung würde unter diesen Bedingungen (und bei unilateralen Schäden) die Optimalität der Gefährdungshaftung für den Fall der Risikoscheu wiederherstellen. Der potentielle Verletzer würde nämlich seine präventive Aktivität im Gleichgewicht gerade bis zu dem Punkt ausdehnen, an dem ihre Grenzkosten dem marginalen Wert ihrer prämiensenkenden Wirkung (und das wäre ja hier dasselbe, wie der Wert der Senkung der erwarteten Schäden) entsprächen.

Eine weniger idealtypische Betrachtung führt jedoch zu abweichenden Ergebnissen. Die Bedingung, daß die Prämie für jeden Versicherungsnehmer den von ihm zu erwartenden Schäden entspricht, ist sehr restriktiv. Abgesehen davon, daß die Versicherung (mindestens) ihre Verwaltungskosten decken muß, steht der Realisierung der

"fairen" Prämie die Informationsasymmetrie zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer entgegen. Da das Versicherungsunternehmen die präventiven Aktivitäten des potentiellen Verletzers nicht vollständig beobachten kann, ist dieser den (in der Literatur im Zusammenhang mit Versicherungen wohlbekannten) Versuchungen des *moral hazard* ausgesetzt. Lückenhafte Kenntnisse der Versicherer über die Risikovorsorge der Versicherten verführen letztere zu strategischer Unterlassung von Schutzmaßnahmen, weil sie sich bei einer risikounabhängigen (oder doch zumindest nicht vollständig an das Risiko gekoppelten) durchschnittlichen Prämien nicht (oder nicht vollständig) in sinkenden Versicherungsbeiträgen auszahlen.

Um diese Anreizlücken des Versicherungsarrangements soweit wie möglich zu schließen, werden in der Literatur eine Reihe von Strategien vorgeschlagen. Als Beispiele hierfür sind Bonus-Malus-Systeme, verschiedene Formen der Selbstbeteiligung oder die Vereinbarung von Sorgfaltsstandards in den Versicherungsverträgen zu nennen.

## VI. Fazit

Die vorstehende Analyse hat ergeben, daß die Wirkung der zivilrechtlichen Haftung aus ökonomischer Sicht grundsätzlich positiv zu beurteilen ist: Werden einem Entscheidungsträger die Konsequenzen seiner Entscheidungen für Dritte über das Haftungsrecht (wenigstens zum Teil) angelastet, so entsteht für ihn ein Anreiz, die Interessen dieser Dritten bei der Wahl des Ausmaßes und der Qualität seiner Aktivitäten mit zu berücksichtigen. Insbesondere wird ein gewisser Anreiz geschaffen, durch größere Sorgfalt die von einer gefährlichen Aktivität ausgehenden Unfallrisiken zu senken. Dies führt aus ökonomischer Sicht zu einer Verbesserung der im Gleichgewicht realisierten Allokation.

Eine vollständige Internalisierung externer Effekte darf jedoch vom Haftungsrecht nicht erwartet werden. Dazu wäre erforderlich, daß die externen Kosten vom Verursacher stets vollständig berücksichtigt werden. Dies ist jedoch in vielen Bereichen nicht erreichbar. Insbesondere weichen die vom Verursacher zu kalkulierenden erwarteten Schadensersatzzahlungen häufig stark von den zu erwartenden Schäden ab. Ursachen dafür sind in der nur sehr eingeschränkten Monetarisierbarkeit mancher

Schäden, in den bisweilen auftretenden Schwierigkeiten bei der Feststellung der Kausalität zwischen wirtschaftlicher Aktivität und eintretendem Schaden oder im Fehlen anspruchsberechtigter Individuen zu sehen.

Zusätzliche Probleme können entstehen, wenn die Übernahme des Risikos, Ausgleichszahlungen aus dem Haftungsrecht leisten zu müssen, durch Versicherungen abgedeckt wird. Schlagen sich Ausmaß und Qualität der Sorgfaltsmaßnahmen des Anlagenbetreibers nicht adäquat in der Versicherungsprämie nieder, so wird durch die Versicherung ein Nachlassen der präventiven Bemühungen angereizt.

Allerdings ist das Ausmaß, in dem die Anreizwirkungen des Haftungsrechts vom "Ideal" einer vollständigen Internalisierung externer Effekte abweichen, nicht naturgegeben fixiert. Vielmehr kann die Anreizwirkung durch entsprechende Ausgestaltung des Haftungsrechts (z. B. problemadäquate Wahl der Haftungsregel und Beweislastverteilung) durch technischen Fortschritt (z. B. Meßmethoden oder der Wirkungsforschung) oder durch die Einführung überlegener Managementmethoden (z. B. bei der Tarifierung von Versicherungsleistungen) erhöht werden.

Ferner muß darauf hingewiesen werden, daß die in diesem Beitrag als Kriterium verwendete Erreichung volkswirtschaftlich-optimaler Sorgfaltsniveaus ohnehin ein anspruchsvolles Ziel ist, das zwar für die umweltpolitische Orientierung unverzichtbar ist, aber wohl in der Praxis kaum von irgendeinem umweltpolitischen Instrument erreicht wird. Im Vergleich zu anderen Mitteln einer Optimierung externer Risiken, wie z. B. Prozeß- oder Produktstandards, dürfte das Haftungsrecht wegen der Dezentralität seines Ansatzes im allgemeinen noch günstiger abschneiden.



## LITERATURVERZEICHNIS

*Adams, M.*, Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung, Heidelberg 1985.

*Arrow, K.J.*, Essays in the Theory of Risk-Bearing, Amsterdam 1970.

*Brown, T.*, Toward an Economic Theory of Liability, in: Journal of Legal Studies, Vol. 2 (1973), S. 323 - 349.

*Calabresi, G.*, The Costs of Accidents, New Haven 1970.

*Coase, R.*, The Problem of Social Cost, Journal of Law and Economics, Vol. 3 (1960), S. 1 - 44.

*Cooter, R.D., T.S. Ulen*, Law and Economics, Glenview, Ill., 1988.

*Endres, A.*, Allokationswirkungen des Haftungsrechts, in: Jahrbuch für Sozialwissenschaft, Bd. 40 (1989), S. 115 - 129.

*Endres, A.*, Ökonomische Grundlagen des Haftungsrechts, Heidelberg 1991.

*Endres, A.*, Umwelthaftung zur Harmonisierung von unternehmerischer Risikopolitik und Internalisierung externer Effekte, in: G.R. Wagner, Ökonomische Risiken und Umweltschutz, München, (1992), S. 303 - 318.

*Endres, A./Rehbinder, E./Schwarze, R.*, Haftung und Versicherung für Umweltschäden, Berlin 1992.

*Endres, A./Schwarze, R.*, Allokationswirkungen einer Umwelthaftpflicht-Versicherung, in: Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht, 14. Jg. (1991), S. 1 - 25.

*Fees-Dörr, E./Prätorius, G./Steger, U.*, Umwelthaftungsrecht, 2. Aufl., Wiesbaden 1992.

*Finsinger, J.*, Liability and the Incentives for Innovations, in: W. Weigel (Hrsg.), Economic Analysis of Law. A Collection of Applications, Wien 1991.

*Finsinger, J.*, The Choice of Risky Technologies and Liability, in: International Review of Law and Economics, Vol. 11 (1991), S. 11 - 22.

*Johansson, P.-O.*, Valuing Environmental Damage, in: Oxford Review of Economic Policy, Vol. 6 (1990), S. 34 - 50.

*Karl, H.*, Umweltschutz mit Hilfe zivilrechtlicher und kollektiver Haftung, RWI-Mitteilungen, Bd. 43 (1992), S. 183 - 199.

*Kirchgässner, G.*, Führt der homo oeconomicus das Recht in die Irre?, in: Juristen-Zeitung, 3/1991, S. 104 - 111.

*Kirchgässner, G.*, Haftungsrecht und Schadensersatzansprüche als umweltpolitische Instrumente, in: Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht, 15. Jg. (1992) S. 15 - 44.

*Kloepfer, M.*, Umweltrisiken und Haftungsregeln - Rechtspolitische Aspekte, in: Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht, 9. Jg. (1988), S. 243 - 258.

*Landes, W.M./Posner, R.A.*, The Economic Structure of Tort Law, Cambridge/Mass. 1987.

*Marshall, J.*, Moral Hazard, in: American Economic Review, Vol. 66 (1976), S. 880 - 890.

*Panther, S.*, Haftung als Instrument einer präventiven Umweltpolitik, Frankfurt 1992.

*Pauly, M.*, Overinsurance and Public Provision of Insurance. The Roles of Moral Hazard and Adverse Selection, in: Quarterly Journal of Economics, Vol. 88 (1974), S. 44 - 62.

*Posner, R.A.*, Economic Analysis of Law, Boston 1972.

*Rehbinder, E.*, Ersatz ökologischer Schäden, in: Natur & Recht, 10. Jg. (1988), S. 105 - 115.

*Rehbinder, E.*, Fortentwicklung des Umwelthaftungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Natur & Recht, 11. Jg. (1989), S. 149 - 163.

*Schäfer, H.-B./Ott, C.*, Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts, Berlin 1986.

*Shavell, S.*, Strict Liability versus Negligence, in: Journal of Legal Studies, Vol. 9 (1980), S. 1 - 25.

*Shavell, S.*, Uncertainty over Causation and the Determination of Civil Liability, in: Journal of Law and Economics, Vol. 28 (1985) S. 587 - 609.

*Shavell, S.*, Economic Analysis of Accident Law, Cambridge/Mass. 1987.

*Steffen, E.*, Kausalitäts- und Zurechnungsprobleme bei Umweltschäden nach dem geltenden und dem geplanten Umwelthaftungsrecht, in: Versicherungspraxis, 80. Jg. (1990), S. 97 - 103.

*Strassl, W.*, Externe Effekte auf Versicherungsmärkten. Eine allokationstheoretische Begründung staatlicher Regulation, Tübingen 1988.

Vorträge, Reden und Berichte aus dem Europa-Institut

— Sektion Rechtswissenschaft —

Nr. 286

herausgegeben von

Professor Dr.Dr.Dr.h.c. Georg RESS und Professor Dr. Torsten STEIN

Hönn / Fiedler / Stein / Scholz  
Eröffnung des Studienjahres 1992 / 93

Egon Alfred Klepsch

Präsident des Europäischen Parlaments

Die Zukunftsperspektiven der  
Europäischen Gemeinschaft und die Rolle des  
Europäischen Parlaments

Vortrag vor dem Europa-Institut der Universität des Saarlandes  
Saarbrücken, den 19. Oktober 1992

	Seite
<b>Grußwort</b>	
<i>Professor Dr. Günther HÖNN</i> Präsident der Universität des Saarlandes	5
<b>Begrüßung und Überreichung der Magisterurkunden</b>	
<i>Professor Dr. Wilfried FIEDLER</i> Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes	7
<b>Verleihung des Hans-Werner-Osthoff-Preises und Überreichung der Zertifikate</b>	
<i>Professor Dr. Torsten STEIN</i> Direktor des Europa-Instituts - Sektion Rechtswissenschaft -	9
<i>Professor Dr. Christian SCHOLZ</i> Direktor des Europa-Instituts - Sektion Wirtschaftswissenschaft -	13
<b>Festvortrag</b>	
<b>"Die Zukunftsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft und die Rolle des Europäischen Parlaments"</b>	
<i>Dr. Egon Alfred KLEPSCH</i> Präsident des Europäischen Parlaments	19

Diese Zielsetzung ist wichtig für die Universität des Saarlandes, die als grenznahe Hochschule der Internationalität nicht nur verpflichtet ist, sondern ihre Chancen und Zukunftsperspektiven gerade in einem europäischen Rahmen suchen muß. Unsere Universität hier in Saarbrücken hat durch ihre historischen und geographischen Gegebenheiten wie vielleicht kaum eine andere deutsche Unversität die Möglichkeit, diesem Anspruch auf Internationalität gerecht zu werden. Wie sehr die Universität des Saarlandes auf Europa hin orientiert ist, läßt sich etwa auch an dem großen Angebot an Austauschprogrammen und der hohen Anzahl von ausländischen Studenten ablesen. Im letzten Jahr waren über 1.500 ausländische Studenten bei uns zu Gast, und es ist uns ein großes Anliegen, daß wir ihnen gerade in der jetzigen Zeit weiterhin eine gastliche Universität sein können.

Wenn ein föderales Europa Wirklichkeit werden soll, dann müssen Europäer - und gerade junge Europäer - einander kennenlernen. Darüber hinaus müssen Kenntnisse und Wissen über die Entwicklungen in Europa vermittelt werden. Beide Aufgaben erfüllt das Europa-Institut in seinen Sektionen **Rechtswissenschaft** und **Wirtschaftswissenschaft**. Die Aufbaustudiengänge "*Europäische Wirtschaft*" und "*Europäische Integration*" haben das Ziel, den Nachwuchs für europäische Institutionen und internationale Organisationen zu fördern. Mit der Möglichkeit, den Titel des "*Magister des Europarechts*" oder des "*Master of Business Administration*" zu erwerben, haben deutsche und ausländische Studenten die Chance, eine qualifizierte und anerkannte Ausbildung in Sachen "Europa" zu erhalten.

Die Diskussionen um die Verträge von Maastricht haben uns gezeigt, wie langwierig die europäische Integration wohl sein wird und mit welchen Schwierigkeiten sie verbunden ist. Wir werden Wissen und Begeisterung benötigen, wollen wir ein föderales Europa verwirklichen.

Ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches akademisches Jahr 1992/93 in der Hoffnung, daß von Ihrem Institut weiterhin neue Impulse für unsere Universität ausgehen. Ihnen, liebe Studenten, wünsche ich ein erkenntnisreiches Studienjahr.

Der Präsident der Universität des Saarlandes,

*Professor Dr. Günther HÖNN*

---

Herr Dekan,

liebe Kollegen und Gäste am Europa-Institut,

liebe Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge  
des Europa-Instituts

und ganz besonders:

Herr Präsident des Europäischen Parlaments!

Ich freue mich sehr, Sie zur Eröffnung des Studienjahres 1992/93 der Aufbaustudiengänge "*Europäische Wirtschaft*" und "*Europäische Integration*" des Europa-Instituts begrüßen zu dürfen. Handelt es sich hier doch um eine zumindest in Deutschland einzigartige Einrichtung. In guter Erinnerung ist, daß wir im vergangenen Jahr das vierzigjährige Jubiläum dieses Instituts feiern konnten, und es kann kein Zweifel daran bestehen, daß seine Bedeutung mit Blick auf die noch zu leistende Arbeit für die europäische Einigung und dank des hohen Ausbildungsniveaus noch weiter steigen wird.

Seit der Gründung des Europa-Instituts im Jahre 1951 hat sich die Forschungs- und Ausbildungskonzeption mehrfach geändert. Geblieben ist die europäische Aufgabenstellung, der sich diese Universität auf Grund ihrer Geschichte und grenznahen Lage schon immer in besonderer Weise verpflichtet hat. Seit nunmehr über zehn Jahren bewährt hat sich der rechtswissenschaftliche Aufbaustudiengang "*Europäische Integration*". Gewissermaßen ein Blitzstart ist dann - vor allen dank des Engagements des Kollegen Scholz - vor zwei Jahren dem neu hinzugekommenen Aufbaustudiengang "*Europäische Wirtschaft*" gelungen. Als Fazit kann festgehalten werden: Mit seinen international zusammengesetzten Dozenten und Studierenden sowie seinem hohen Ausbildungsniveau leistet das Europa-Institut einen wertvollen Beitrag zur wissenschaftlichen Erforschung Europas, zur Vermittlung des europäischen Gedankens und somit zur europäischen Integration.

wissenschaftliche Forschung in unserer Fakultät in den Sog einer zukunftsgerichteten wissenschaftlichen Ausrichtung, die uns dazu bringt, unsere thematischen Ausgangspunkte auch in der Lehre stets an aktuellen Entwicklungen zu konkretisieren.

Die Verschränkung der Aktivitäten des Europa-Instituts mit den Aufgaben der Fakultät allgemein liegt auf der Hand. Wir freuen uns über dieses Zusammenwirken in ganz besonderer Weise und nehmen dabei auch anfallende technische Schwierigkeiten der Organisation, die von Zeit zu Zeit notwendig auftauchen, in Kauf. Wir wissen es zu schätzen, daß das Europa-Institut seit Jahren einen geistigen Anziehungspunkt darstellt, zu dem sich Studierende aus vielen Ländern hingezogen fühlen, was auch aus der steigenden Anzahl der Anmeldungen bzw. Bewerbungen abzulesen ist. Die Verschränkung der Arbeitsbereiche von Europa-Institut und Fakultät bringt es auch mit sich, daß die identische Arbeit an den wirtschaftswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Folgen der europäischen Integration eine unterschiedliche Förderung von Fakultät einerseits, Europa-Institut andererseits weitgehend unmöglich macht. Denn wenn der europäische Gedanke in den allgemeinen Lehr- und Forschungsinhalten der Fakultät Fuß gefaßt hat, ist eine gesonderte Förderung des Europa-Gedankens im Rahmen des Europa-Instituts nicht ohne weiteres möglich. Da der Europa-Gedanke Gegenstand allgemeiner Lehr- und Forschungsinhalte geworden ist, so können diese nur zeitgemäß bleiben, wenn sie innerhalb und außerhalb des Europa-Instituts mit einer verlässlichen, dauerhaften Förderung rechnen können.

Der Gedanke der gegenseitigen Verschränkung und Befruchtung von Fakultät und Europa-Institut hat zur weiteren Folge, daß eine sinnvolle Förderung der europäischen Dimension des traditionellen Studiums nur Erfolg verspricht, wenn die Qualität der traditionellen Bereiche in ihrer europäischen Ausrichtung angemessen fortentwickelt und weitergeschrieben wird. Gerade indem wir die europäische Dimension der traditionellen Lehr- und Forschungsbereiche qualitativ fortentwickeln und auf der Höhe der Zeit halten, tragen wir zu einer wirklichkeitsnahen und angemessenen Vermittlung des Gedankens der europäischen Integration bei. Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät unserer Universität fühlt sich in diesem Rahmen an der Spitze der Entwicklung und wünscht allen, die im kommenden Studienjahr an der Fakultät oder im Europa-Institut studieren werden, eine glückliche und erfolgreiche Verbindung des Studiums am Europa-Institut und an unserer Fakultät.

**Der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät  
der Universität des Saarlandes**

*Professor Dr. Wilfried FIEDLER*

---

Sehr geehrter Herr Präsident,

verehrte Herren Direktoren des Europa-Instituts,

liebe Gäste und Freunde des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes,

die Eröffnung der Aufbaustudiengänge *"Europäische Integration"* und *"Europäische Wirtschaft"* wirft ein besonderes Licht auf die Eigenart unserer Fakultät. Sie ist Anlaß einerseits für die Freude über die Existenz zweier Aufbaustudiengänge, nämlich im Bereich der Wirtschaftswissenschaft und im Bereich der Rechtswissenschaft. Andererseits wird deutlich, daß die Fachbereiche **Rechtswissenschaft** und **Wirtschaftswissenschaft** durch die Existenz und erfolgreiche Arbeit des Europa-Instituts maßgeblich und entscheidend geprägt werden. Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät empfängt durch die Aktivitäten des Europa-Instituts Anstöße auf vielen Ebenen der Forschung und der Lehre, wird durch sie permanent zu einer aktuellen Gestaltung der Lehr- und Forschungsbereiche angehalten und bleibt auf diese Weise an der Spitze der wissenschaftlichen Entwicklung im Zeichen einer entstehenden Politischen Union in Europa.

Wer in Saarbrücken studiert, hat es in unserer Fakultät nicht schwer, die tägliche Verschränkung der Arbeit im Europa-Institut und in der Fakultät zu verfolgen. Wie in keiner anderen Universität Deutschlands kann man als Studierender in vielen Lehrveranstaltungen auf die Allgegenwärtigkeit des europäischen Gedankens stoßen, auf die Orientierung der geforderten Prüfungsgegenstände an stets sich ändernden, neuen, übergreifenden wissenschaftlichen Perspektiven. Dies mag in vielen Fällen anstrengend sein, denn die ständige Fortentwicklung etwa des Rechts der europäischen Integration verlangt eine aktive Fortschreibung der Lehrinhalte, ohne daß eine Pause möglich oder erwünscht wäre. Auf diese Weise gelangt die gesamte Lehre und



Meine sehr verehrten Damen und Herren,

lassen Sie mich nun übergehen zum Bericht und der Überreichung der Zertifikate für die Sektion *Rechtswissenschaft* des Europa-Institutes. Mit der heutigen feierlichen Veranstaltung beschließen wir mit der Überreichung der Zertifikate formell den 12. Aufbaustudiengang der rechtswissenschaftlichen Sektion; diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Studienganges, die die Voraussetzungen für das Zertifikat noch nicht voll erreicht haben, behalten natürlich die Möglichkeit, das noch zu tun.

Gleichzeitig eröffnen wir heute den Studiengang des Jahres 1992/93; ich zögere etwas, ihn den 13. zu nennen, weil manche mit dieser Zahl nicht nur Gutes verbinden, aber ich bin sicher, daß, wenn dieser neue Studiengang sich in irgendeiner Weise von früheren unterscheidet, dann dadurch, daß er noch besser wird als die vorangegangenen.

Für den neuen Studiengang 1992/93 sind 123 Studentinnen und Studenten aus 32 Nationen zugelassen worden. 83 von ihnen kommen aus elf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft; nur Italien ist dieses Mal nicht vertreten. 29 stammen aus den nicht der EG angehörenden Staaten Europas, davon 7 aus Osteuropa, worüber wir uns besonders freuen. Lateinamerika und der asiatische Raum sind mit jeweils vier Teilnehmern vertreten, und jeweils ein Teilnehmer kommt aus den USA, aus Australien und aus Ägypten. Das zeigt, daß der Ruf des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes mittlerweile um die gesamte Welt gegangen ist.

Der Studiengang 1992/93 wird aller Voraussicht nach der letzte mit einer derart hohen Zahl von Zugelassenen sein. Die wohl auf absehbare Zeit nicht zu ändernde Begrenzung der finanziellen, sachlichen, räumlichen und personellen Mittel zwingt uns, vom Jahre 1993/94 an eine Zulassungsbeschränkung auf zunächst 75 Zulassungen einzuführen, zu denen ja immer auch noch eine wachsende Zahl von Erasmus-Studenten und Studierenden des juristischen Fachbereiches dieser Universität treten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des neuen Studienganges begrüße ich besonders herzlich und wünsche Ihnen, daß Sie sich schnell am Institut, in Saarbrücken und im Saarland einleben werden. Wir halten ein anspruchsvolles Programm für Sie bereit und werden hohe Ansprüche an Sie stellen. Sie selbst haben es in der Hand, ob und

mit welchem Ergebnis Sie diesen Studiengang abschließen, einem Ergebnis, das Ihnen - das belegen alle bisherigen Erfahrungen - auf Ihrem weiteren beruflichen Weg von Nutzen sein wird.

Sie werden am Europa-Institut studieren in einem Zeitraum, in den das historische Datum des 1. Januar 1993, die (jedenfalls weitestgehende) Vollendung des Binnenmarktes fällt. Sie werden aber Ihre qualifizierte Ausbildung in allen Fragen und Bereichen der Europäischen Integration auch in einem Zeitraum erhalten, in dem diese Integration und vor allem ihr weiteres Vorantreiben sich der Notwendigkeit verstärkter Erläuterung und Begründung ausgesetzt sieht. Ich bitte Sie daher nachdrücklich, und das gilt auch für die Absolventen des 12. Studienganges, seien bzw. werden Sie nicht nur Experten im Europarecht, sondern auch gleichsam *"Botschafter der Idee der Europäischen Integration"*, wo immer Sie einmal tätig sein werden.

Ich danke allen Mitarbeitern des Europa-Instituts vor Ort; ich danke allen auswärtigen Dozenten für die engagierte und zuweilen sogar aufopfernde Mitarbeit, und ich danke der Universität und dem Fachbereich für die Unterstützung, die Sie dem Europa-Institut und dem Aufbaustudiengang "Europäische Integration" im vergangenen Jahr gewährt haben und verbinde damit die Bitte, dies im neuen Studienjahr genauso zu tun.

Insgesamt sind am Ende des 12. Studienganges 55 Zertifikate ausgestellt worden; aus dem 12. Studiengang haben 44 Studentinnen und Studenten das Zertifikat sozusagen im "ersten Anlauf" erreicht; das entspricht etwa der Hälfte der für diesen Studiengang erstmals zugelassenen und auch den Ergebnissen der früheren Studiengänge. 15 Zertifikate tragen die Note "sehr gut", 31 Zertifikate die Note "gut" und 8 Zertifikate die Note "befriedigend". Die beste Note hat Herr Dr. Henseler aus Österreich erreicht, die zweitbeste Frau Vogt und die "Bronzemedaille" geht an Herrn Klasen. Herr Dr. Henseler kann heute nicht hier sein, aber in Anerkennung der besonderen Leistung bitte ich zunächst Frau Vogt und Herrn Klasen zu mir.

Ich darf nunmehr die anderen, die uns ihre heutige Teilnahme mitgeteilt haben, jeweils alphabetisch in Dreiergruppen zu mir bitten.

**Der Direktor des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes  
- Sektion Wirtschaftswissenschaft -**

*Professor Dr. Christian SCHOLZ*

---

Sehr geehrter Herr Universitätspräsident,  
sehr geehrter Herr Dekan,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich möchte Sie im Namen des Europa-Instituts recht herzlich begrüßen, vor allem unseren 3. Jahrgang: Er ist heute mit 11 Volkswirten und 16 Betriebswirten (inklusive einiger Gasthörer) angetreten, um ebenso erfolgreich zu werden wie unsere ersten beiden Jahrgänge. Nachdem sich der offizielle Teil des Programms nun zum Ende neigt, will ich mich kurz fassen!

Gestatten Sie mir zunächst einige Worte zur Bilanz unserer letzten Studienjahre: Es ist hinreichend bekannt, daß wir erst in das dritte Jahr starten und nicht wie unsere Kollegen der juristischen Fakultät auf bereits 12 Jahre Erfahrung am Institut zurückgreifen können. Die Aufbauphase war eine sehr arbeitsreiche Zeit, aber glücklicherweise war sie von wenigen Tiefen und vielen Höhen geprägt.

Insbesondere auf das letzte Studienjahr, dessen Glanzpunkte die ersten sechs MBA-Arbeiten waren, können wir mit Stolz zurückblicken. Meine Gratulation gilt den Studenten, die sich durch ihre praxisbezogenen und auf europäische Fragestellungen spezifizierten Magisterarbeiten an unserem Institut ausgezeichnet haben.

Meiner Information nach sind

Thomas Jungmann  
Karl-Eric Leyser  
Milan Lipicar  
Michael Lücke  
Dr. Klaus Dieter Stadler  
Ralf van Velzen

die ersten Studenten überhaupt, die von einer deutschen Universität einen MBA-Titel verliehen bekommen.

Vor allem aber hervorzuheben ist die Synthese aus den betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und juristischen Bereichen des Europa-Instituts: Auf diese Weise erhalten beispielsweise die betriebswirtschaftlichen Studenten umfassende Basiskenntnisse in volkswirtschaftlichen Fragestellungen und im Juristischen. Gerade die Tatsache, daß dieses Europa-Institut letztlich ein von der gesamten Fakultät getragenes Konzept ist, sollte stärker betont werden: Denn hier liegt ein entscheidender Wettbewerbsvorteil.

Insgesamt stellt sich immer wieder heraus, daß unsere Universität mit dem Aufbaustudiengang "*Europäische Wirtschaft*" ein in Deutschland einzigartiges Konzept verwirklicht hat. Unser Europa-Institut weist in seinem Angebot viele international bekannte Gastprofessoren auf und bietet als Teil einer Universität den zusätzlichen Vorteil einer fachlichen Verknüpfung mit dem universitätsinternen Lehrprogramm sowie die Nutzung einer gut ausgestatteten Bibliothek und einer PC-Infrastruktur mit den entsprechenden Weiterbildungsmöglichkeiten.

Überhaupt ist es an der Zeit, uns systematisch mit unseren Wettbewerbsvorteilen auseinanderzusetzen, sie im Detail zu analysieren und entsprechend zu kommunizieren.

Da heute eine ganze Reihe von einflußreichen Vertretern aus dem Saarland anwesend ist, möchte ich mein ursprünglich vorbereitetes Manuskript an dieser Stelle einmal vollkommen außer acht lassen und zu dem Leitartikel "Die Uni muß die Zukunft wollen!" von Dr. Georgi in der aktuellen Ausgabe der 'Saarwirtschaft' Bezug nehmen.

Dr. Georgi beginnt mit einem Plädoyer für die technische Fakultät und mit einem Aufruf zum Abbau von aus seiner Sicht unnötigen Disziplinen wie Soziologie und Politologie. Daß dies zum Widerspruch reizt, liegt so nahe, daß der Widerspruch hier einmal ausbleiben kann.

Danach schneidet er allerdings ein Thema an, über das tatsächlich diskutiert werden kann, nämlich die Einführung von Studiengebühren. Hierüber kann und muß diskutiert werden. Dies gilt aus meiner Sicht natürlich nicht für das reguläre universitäre Studium, wohl aber für unseren wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiengang.

Denn für vergleichbare Leistungen werden von Studierenden an anderen Instituten ca. 15.000 DM gezahlt. Der Aufbaustudiengang in Saarbrücken mit den schon erwähnten zusätzlichen Vorteilen bietet diese Leistung gegenwärtig umsonst.

Gerade auch in der Wirtschaft wird ein Gut, das nichts kostet, häufig als geringwertig angesehen. Zudem ist zu bedenken, daß die hochkarätigen ausländischen Kollegen trotz ihrer Begeisterung für Saarbrücken nicht umsonst kommen. Ihre Leistung ist das Honorar aber auf jeden Fall wert und die internationale Kompetenz zugleich eine Bereicherung für die Region.

Herr Dr. Georgi wendet sich dann allerdings mit einem interessanten Appell an die Universität, "zur Ausarbeitung hochklassiger und vermarktungsfähiger Angebote für die Weiterbildung des Managements in Wirtschaft und Verwaltung".

**Meine Damen und Herren: Genau das macht unser Europa-Institut!!!**

...und zwar nicht in den vielgerühmten technischen Bereichen, sondern in der oft geschmähten Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Hier steht ein Weiterbildungsangebot für Führungskräfte des gehobenen Managements zur Verfügung, dessen Publizitätsgrad momentan noch zu gering ist und von der saarländischen Wirtschaft noch zu wenig genutzt wird. Aus dieser Sicht ist unser Aufbaustudiengang auch kein Widerspruch zu Bestrebungen nach Verkürzung der Studienzeit!

Lassen Sie mich zu besagtem Artikel resümierend Stellung nehmen. Es stellt sich sicherlich nicht die Frage, ob die Universität die Zukunft will. Die Universität will die Zukunft, und das Europa-Institut ist ein eindrucksvoller Beleg dafür.

Eine vertiefende Diskussion dieser Problematik soll nicht Ziel des heutigen Abends sein. Vielmehr ist es nun meine ehrenvolle Aufgabe, den erfolgreichen Teilnehmern unseres zweiten Studienjahres zu gratulieren und ihnen die Zertifikate zu überreichen.

Ich bitte nun die Absolventen, zum Podium zu kommen:

Frau Barbara Bauer	(BWL)
Frau Laurence Besnard	(BWL)
Frau Sophie Boasson	(BWL)
Frau Katja Brandt	(BWL)
Herr Niels Dechow	(BWL)
Frau Beatrice Ghiragossian	(BWL)
Frau Florence Irrmann	(BWL)
Frau Anne Langlois	(BWL)
Herr Heinrich Meyerholz	(BWL)
Herr Jorge Ortiz-Patino	(BWL)
Frau Anna Pilch	(BWL)
Herr Bernd Rieth	(BWL)
Frau Andrea Trost	(BWL)
Herr Marc Auxenfans	(VWL)
Frau Mercedes Escudero-Vilar	(VWL)

Besonders erfreut bin ich über die Leistungen von Frau Anna Pilch, die sowohl den juristischen als auch den betriebswirtschaftlichen Aufbaustudiengang des Europa-Instituts absolvierte und gegenwärtig ihre MBA-Arbeit schreibt. Für ihre weitere berufliche Laufbahn wird die Verknüpfung dieser beiden Bereiche von enormem Vorteil sein.

Die abschließenden Dankesworte gelten meinen Mitarbeitern und meinen Kollegen unserer Fakultät, speziell denen, die für das Europa-Institut Veranstaltungen anbieten und somit zum Gelingen dieses erfolgreichen Programms beigetragen haben. Die bisherige reibungslose Zusammenarbeit verspricht uns im Jahre 2002, ebenso wie unsere juristischen Kollegen heute, auf einen zwölfjährigen Erfahrungsschatz verweisen zu können.

Vielen Dank!

**Festvortrag**

des

**Präsidenten des Europäischen Parlaments**

**Dr. Egon Alfred KLEPSCH**

**"Die Zukunftsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft  
und die Rolle des Europäischen Parlaments"**

## **Die Zukunftsperspektiven der Europäischen Gemeinschaft und die Rolle des Europäischen Parlaments**

Es freut mich, bei dieser Eröffnung des Studiengangs 1992/93 des Europa-Instituts der Universität des Saarlandes hier in Saarbrücken zu Ihnen sprechen zu können.

Die Europäische Gemeinschaft steht weiterhin im Zeichen und sogar im Banne von Maastricht. Die Ratifizierung des im Dezember letzten Jahres von den Staats- und Regierungschefs der zwölf EG-Mitgliedstaaten beschlossenen und im Februar unterzeichneten Vertrags von Maastricht ist der Kernpunkt sämtlicher Arbeiten im EG-Rahmen in diesem zweiten Halbjahr. Beim Europäischen Rat in Lissabon Ende Juni wurden die Orientierungen gegeben. Der Zwischengipfel am 16. Oktober in Birmingham war eine klärende Etappe für den Europäischen Rat am 11./12. Dezember in Edinburgh. Dieser Gipfel muß die nötigen Entscheidungen in mehreren wichtigen Punkten bringen. Nur dann kann der 1. Januar 1993 zu einem neuen historischen Datum in der europäischen Geschichte werden.

Mit der Jahreswende 1992/93 soll der große einheitliche Binnenmarkt für die 345 Millionen EG-Bürgerinnen und -Bürger Wirklichkeit werden. Gleichzeitig soll das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft treten. Dieser EWR-Vertrag bezieht die sieben EFTA-Staaten praktisch in den Binnenmarkt ein, der damit Vorteile für insgesamt 380 Millionen Europäer bringt.

Bis Ende dieses Jahres soll auch das Verfahren zur Ratifizierung des Maastricht-Vertrages abgeschlossen werden. Ich bin zuversichtlich, daß dieser Prozeß bis dahin in elf der zwölf Mitgliedstaaten positiv beendet sein wird. Bislang ist die Ratifizierung in Irland - in einem Referendum - und in den Parlamenten von Luxemburg und Griechenland sowie in Frankreich erfolgt. Die breite Mehrheit im französischen Kongreß, d.h. in der Nationalversammlung und im Senat, wurde beim Referendum in Frankreich zwar mit 51 Prozent nur knapp, aber bei einer großen Wahlbeteiligung von rund 70 Prozent bestätigt. Bei der Abstimmung über den Maastricht-Vertrag im Bundestag und im Bundesrat Mitte Dezember ist mit einer sicheren, breiten Mehrheit zu rechnen.



So bleibt die "dänische Frage" offen. Beim EG-Gipfeltreffen Ende Juni in Lissabon haben die anderen elf Partner gegenüber Dänemark bekräftigt, daß sie das dänische Votum respektieren, daß dieses "Nein" aber die Fortsetzung des europäischen Integrationsprozesses nicht aufhalten kann und darf. Niemand will den Dänen den Stuhl vor die Tür stellen. Die Partner haben deutlich zu verstehen gegeben, daß sie die Gemeinschaft lieber zu zwölfen, also mit Dänemark, voranbringen wollen.

Die dänische Regierung hat am 9. Oktober ein "Weißbuch" vorgelegt, in dem acht Optionen aufgezeigt werden. Inzwischen gibt es weitere Stellungnahmen von sieben Parteigruppierungen des "Folketing", d.h. des dänischen Parlaments. Aus meiner Sicht gibt es allerdings nur zwei realistische Optionen. Die eine besteht aus zusätzlichen, erläuternden Erklärungen zum Maastricht-Vertrag, z.B. zur Frage der Subsidiarität. Solche Erklärungen müssen aber nicht ratifizierungsbedürftig sein. Änderungen am Maastricht-Vertrag - die im dänischen "Weißbuch" auch als eine Alternative genannt werden - schließen die elf Partner und das Europäische Parlament aus. Eine Möglichkeit für Dänemark wäre meiner Meinung nach die Teilnahme am Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die Dänen müssen letzten Endes selbst über ihren weiteren Weg befinden.

Trotz aller Schwierigkeiten, trotz der Krisenstimmung über die EG, die in manchen Medien geschürt wird, meine ich: Europa ist und bleibt unsere Hoffnung und unsere Zukunft. Aber, kann dieser Satz, kann diese Behauptung in unseren Tagen bei der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und in den benachbarten und befreundeten Staaten Zustimmung finden? Die Ergebnisse mancher Meinungsumfragen lassen Zweifel daran aufkommen.

Doch haben wir es neben dem unbestreitbaren Demokratie-Defizit nicht auch mit einem beträchtlichen Informations-Defizit zu tun? Und dies, obwohl wir heutzutage mit Informationen in den Medien auf vielen Kanälen praktisch überschüttet werden? Es ist schwierig, schlüssige Antworten darauf zu geben.

Was die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem "Weißbuch" vom Juni 1985 zur Herstellung des EG-Binnenmarktes vorgezeichnet hat, ist inzwischen als Gemeinschaftsprogramm von Rat und Parlament zu rund 90 Prozent angenommen.

Die Zahl der erschlossenen Richtlinien und Verordnungen verdeckt jedoch die Tatsache, daß die Umsetzung in einzelstaatliches Recht teilweise noch ziemlich weit hinterherhinkt. Den höchsten Grad an Umsetzung finden wir übrigens in Dänemark!

Das Europäische Parlament hat in der Plenarsitzung im Juli in Straßburg in einer ausführlichen Debatte eine Bilanz der Situation auf dem Weg zum einheitlichen Binnenmarkt gezogen. In dem Bericht des zuständigen Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie Industriepolitik wurde die Befürchtung ausgedrückt, daß die Umsetzung der EG-Beschlüsse nicht ausreichend sein wird, um zum 1. Januar 1993 über eine vollständige EG-Binnenmarktgesetzgebung zu verfügen. Der von dem britischen konservativen EG-Abgeordneten George Benjamin Patterson verfaßte Bericht enthielt den Appell an die britische Regierung, die Vollendung des Binnenmarktprogramms zur absoluten Priorität ihres EG-Vorsitzes im zweiten Halbjahr 1992 zu machen. Das ist inzwischen im Gang.

Der einheitliche Binnenmarkt ist im Anschluß an die Beschlüsse der Regierungschefs im Dezember letzten Jahres und die Unterzeichnung des Maastricht-Vertrags Anfang Februar fast etwas in den Hintergrund geraten. Dies gilt umsomehr nach dem "Nein" in der Volksabstimmung in Dänemark. Es stellt zweifellos eine Enttäuschung und einen Rückschlag dar. Mancherorts ist von neuem Euro-Pessimismus und Euro-Skepsis aufgekommen. Ich meine aber, dazu besteht keinerlei Anlaß.

Die Europäische Gemeinschaft steht vor einer Reihe großer Probleme und vor vielen Herausforderungen. Andererseits wächst ihre Anziehungskraft. Die Zahl der Beitrittskandidaten nimmt ständig zu. Den bislang vorliegenden sieben Anträgen dürfte vor Jahresende noch das Aufnahmegesuch Norwegens folgen. Beim Gipfeltreffen in Lissabon wurde die Grundsatzposition des Europäischen Parlaments bekräftigt: Als Voraussetzung für die Aufnahme neuer Mitglieder gelten die Übernahme des "*acquis communautaire*", d.h. des bisherigen gemeinsamen Besitzstandes und der **Vertragsbestimmungen von Maastricht**. Beitrittsverhandlungen können laut Vereinbarung der Regierungschefs beginnen auf der Grundlage dieses Vertrags - also nach erfolgter Ratifizierung - und sobald die Gemeinschaft eine neue Finanzverfassung beschlossen hat.

Wenn alles gut verläuft, könnten meiner Meinung nach die Beitrittsverhandlungen Anfang 1993 aufgenommen werden, selbst wenn Dänemarks Ratifizierung aussteht.

Als potentielle Kandidaten gelten jetzt die vier EFTA-Staaten Österreich, Schweden, Finnland und die Schweiz. Ich gehe davon aus, daß man dann zunächst Einzelverhandlungen beginnen wird, die man später "bündeln" könnte.

Die genannten Beitrittskandidaten besitzen gute Karten. Ihre wirtschaftliche Situation ist so, daß keine unüberwindlichen Hindernisse für einen EG-Beitritt bestehen. In politischer Hinsicht sollte die Neutralitätspolitik letztlich kein Gegenargument mehr sein. Allen Partnern ist bewußt, daß es in gemeinsamer Anstrengung darum geht, eine neue europa- und weltweite Sicherheitsstruktur zu schaffen.

Deutlich ist, daß mehrere Länder, die die Integration in die Gemeinschaft anstreben, die nötigen Voraussetzungen, insbesondere wirtschaftlicher Art, gegenwärtig nicht erfüllen. Das hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Beispiel im Fall der Türkei in ihrer Prüfung und Stellungnahme zum türkischen Beitragsantrag vom April 1987 festgestellt. Außerdem spielt die Wahrung der Menschenrechte weiterhin eine wesentliche Rolle. Politische Erwägungen stehen auch in bezug auf Zypern im Vordergrund. Die Teilung der Insel muß erst beseitigt werden.

Das Europäische Parlament hat im übrigen in seiner in der April-Plenarsitzung mit großer Mehrheit abgegebenen positiven Stellungnahme zum Vertrag von Maastricht Klartext gesprochen: Um den Beitritt neuer Länder zu ermöglichen, ist eine wesentliche Verbesserung des Entscheidungsverfahrens, besonders hinsichtlich des Mitentscheidungsrechts des Europäischen Parlaments erforderlich. *Außerdem muß das demokratische Defizit abgebaut werden*, heißt es in der Stellungnahme, mit der das Europäische Parlament eine Vorreiterrolle in bezug auf die Ratifizierungsverfahren des Vertrags von Maastricht in den Mitgliedstaaten übernommen und klare Signale gegeben hat.

In seiner Beratung über das umfangreiche Vertragswerk von Maastricht hat das Europäische Parlament eine genaue Analyse der Mängel, Unzulänglichkeiten und Unklarheiten vorgenommen. Sie sind in der Stellungnahme aufgelistet und mit dem Verlangen an die Regierungen der Mitgliedstaaten versehen, diese Fehler baldmöglichst zu beseitigen.

Als gravierendsten Mangel betrachte ich es, daß dem Europäischen Parlament das Recht der Zustimmung zu Vertragsänderungen, also deren Ratifizierung durch die

Parlamente der Mitgliedstaaten, verwehrt bleibt. Das gleiche gilt für Änderungen der Vorschriften über die Eigeneinnahmen. Die Kompetenzen des Parlaments müssen über die Finanzausgaben hinaus auf die Einnahmenseite ausgedehnt werden.

Unzureichend ist das Zugeständnis von Maastricht an das Europäische Parlament im Mitentscheidungsverfahren. In vollem Umfang gleichberechtigt sind wir lediglich im Binnenmarktbereich und in einigen sogenannten Rahmensektoren, wozu beispielsweise die Forschungspolitik gehört. Wir fordern die gleichberechtigte Mitentscheidung des Parlaments mit dem Ministerrat bei Rechtsakten in sämtlichen Bereichen der EG-Politik. Die in Maastricht beschlossene Evolutivklausel bietet die Handhabe dazu. Wir müssen sie nutzen. Den Abgeordneten des Europäischen Parlaments wird auch in Zukunft nichts geschenkt werden. Sie müssen sich unermüdlich für ihre Rechte einsetzen. Es geht darum, daß die Souveränitäten, die die nationalen Parlamente abgeben, wirklich dort landen, wo sie hingehören: nämlich beim Europäischen Parlament. Wir müssen in der Lage sein, die Bürokratie der Kommission und vor allem auch des Rates demokratisch in vollem Umfang zu kontrollieren. Das Europäische Parlament ist im übrigen das einzige EG-Organ, das öffentlich berät und beschließt, während Kommission und Rat hinter verschlossenen Türen tagen. Die Begriffe "*Europa der Bürger*" und "*Bürgernähe*" dürfen keine leeren Schlagworte bleiben.

Den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, die Parteien und Parteizusammenschlüsse auf EG-Ebene müssen weiterhin große Anstrengungen unternehmen, damit die nächste Europadirektwahl Mitte 1994 ein Erfolg wird.

In mehreren Bereichen bietet der Maastricht-Vertrag zur Schaffung der Europäischen Union aus der Sicht des Europäischen Parlaments durchaus positive Ansätze und Elemente. Als Beispiele möchte ich die Einrichtung von Untersuchungsausschüssen und eines Bürgerbeauftragten oder Ombudsmanns nennen. Allerdings muß auch in diesen beiden Punkten erst dafür gesorgt werden, daß sie konkret und im Detail so ausgestaltet werden, wie es das Europäische Parlament denkt. Diese beiden Einrichtungen dürfen nicht auf eine Feigenblattfunktion beschränkt bleiben.

Seit Maastricht ist auch viel die Rede vom sogenannten "*Subsidiaritätsprinzip*". EG-Kommissionspräsident Jacques Delors hat vor dem Europäischen Parlament betont, die Anwendung dieses Prinzips habe zur Folge, daß Befugnisse ganz klar abgegrenzt

werden, d.h., daß "Grauzonen" zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten, der Regional- und Lokalbehörden verschwinden. Das Subsidiaritätsprinzip soll Garant dafür sein, daß es nicht zu einer allmächtigen Zentralgewalt in Brüssel kommt, sondern, daß ein dezentralisiertes Europa entsteht, in dem die Entscheidungen auf der jeweils adäquaten Stufe getroffen werden.

Zu den positiven Errungenschaften von Maastricht zählt das Zustimmungsrecht des Europäischen Parlaments bei der Ernennung des Präsidenten der EG-Kommission und der gesamten Kommission. Bislang hatten wir lediglich die Handhabe eines Mißtrauensvotums zur Absetzung der Kommission. Wichtig ist auch die Verlängerung der Amtszeit der Kommission von bislang vier auf fünf Jahre, d.h. die Anpassung an die Legislaturperiode des Europäischen Parlaments. Beim Gipfeltreffen in Lissabon wurde Kommissionspräsident Jacques Delors für zwei weitere Jahre in seinem Amt bestätigt. Das Europäische Parlament hat am 7. Juli in öffentlicher Abstimmung dafür votiert.

Über die Wirtschafts- und Währungsunion, den allgemein als Hauptpunkt gesehenen Teil des Maastricht-Vertrags, ist viel gesprochen und geschrieben worden. Die Diskussion geht weiter. Sie ist durch eine teilweise negative Darstellung in der Öffentlichkeit geprägt. Schlagworte, die einen "Tod der D-Mark" beklagen, vermitteln ein irreführendes Bild. Die strengen Kriterien, die im Maastricht-Vertrag als Bedingungen für den Eintritt in die Endstufe der Wirtschafts- und Währungsunion - 1997 oder spätestens zwei Jahre danach - fixiert wurden, sollten die Voraussetzung für die Schaffung einer europäischen Stabilitätsgemeinschaft bieten mit einer einheitlichen europäischen Währung, die die stärkste der Welt wäre. Derzeit erfüllen lediglich drei der zwölf EG-Mitgliedstaaten alle Kriterien, nämlich Luxemburg, Frankreich und Dänemark.

Im deutschen Fall ist die hohe Staatsverschuldung das hauptsächliche Hindernis. Sie ist Folge der riesigen finanziellen Aufwendung für die neuen Bundesländer. Die deutsche Wiedervereinigung und ihre Folgen sind eine große Herausforderung im Hinblick auf die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion. Deutschland muß einige Anstrengungen unternehmen, um sich für die WWU-Endstufe zu qualifizieren. Das gilt natürlich in verstärktem Maße für die anderen Partnerstaaten. Der Anfang dieses Jahres erfolgte Eintritt Portugals in das Europäische Währungssystem zeigt, daß

die wirtschaftlich schwächeren Länder mit festem Willen dabei sind, ihren wirtschaftlichen Rückstand aufzuholen.

Gerade bei diesen Ländern wird deutlich, daß sie die Wirtschafts- und Währungsunion vor allem auch als politische Herausforderung begreifen. Sie wollen nicht Mitglieder zweiter Klasse sein oder werden. Mit dem geplanten "*Kohäsionsfonds*" im Rahmen des sogenannten Delors-II-Paketes sollen Portugal, Spanien, Griechenland und Irland unterstützt werden, um termingerecht die Voraussetzungen für die Endstufe der Währungsunion erfüllen zu können.

Nach der positiven Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Gesamtvertrag von Maastricht hat sich in der Juni-Plenarwoche eine breite Mehrheit auch für die Annahme des Delors-II-Paketes ausgesprochen. Es wurde fälschlicherweise als "die Rechnung für Maastricht" präsentiert. Es ist jedoch einiges mehr: Auch ohne Maastricht wäre eine neue, mittelfristige Finanzordnung der EG erforderlich; die bisherige läuft Ende dieses Jahres aus. Die Mehrheit der EG-Abgeordneten unterstützt die Auffassung des Kommissionspräsidenten Jacques Delors, wonach eine Stagnation der Gemeinschaft droht, wenn ihre Haushaltsmittel nicht angemessen erhöht werden. Das Parlament geht sogar etwas über den Kommissionsvorschlag hinaus: Es fordert eine Aufstockung der Beiträge der Mitgliedsländer zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts von bisher 1,2 auf 1,4 Prozent des Bruttosozialprodukts der EG. Die Gemeinschaft soll nach unserer Vorstellung auch eine eigene Einnahmequelle erhalten - im Klartext wäre das eine eigene EG-Steuer.

Die Beratung über das Delors-II-Paket nahm beim Europäischen Rat in Lissabon breiten Raum ein. Spanien, Portugal, Griechenland und Irland als Nutznießer des in Maastricht beschlossenen Kohäsionsfonds drängen auf eine großzügige finanzielle Ausstattung. Man hat sich verpflichtet, in Edinburgh zu entscheiden.

Mit der Stellungnahme zu einer Neuverteilung der Abgeordnetenmandate im Europäischen Parlament hatten wir in der Plenarwoche im Juni eine weitere Grundlage für die Beratungen der Staats- und Regierungschefs in Lissabon geschaffen. Aber auch in diesem Punkt gab es dort keine Entscheidung. Diese Neuverteilung soll nicht allein die Erhöhung der Zahl der deutschen Abgeordneten um 18 - von jetzt 81 auf 99 - umfassen, sondern schon "im Lichte der Erweiterung" vorgenommen werden, wie in Maastricht vereinbart wurde.

Für die Gemeinschaft der jetzigen zwölf Mitgliedstaaten ist demnach eine Erhöhung der Zahl der Abgeordneten von 518 auf 557 vorgesehen. Bei Einbeziehung von fünf beitrittswilligen EFTA-Staaten sowie von Zypern und Malta käme man auf insgesamt 663 Europa-Parlamentarier. Österreich würde - wie Schweden und die Schweiz - 21 Abgeordnete stellen.

Die EG wird in der Welt vielfach als eine Art Modell angesehen. Das gilt vor allem auch für das Europäische Parlament, das manchen Ländern und Ländergruppen als ein Vorbild für ihre politische, demokratische Entwicklung dient. Das erfüllt uns mit Genugtuung, soll jedoch auch als Ansporn dienen. Ein Hauptpunkt der gegenwärtigen Debatten über die Zukunft der Europäischen Gemeinschaft betrifft den Komplex Vertiefung und Erweiterung. Ich sage bewusst: UND! Denn: Für mich gibt es keine Alternative.

Wir müssen die Weiterentwicklung parallel verfolgen. Wenn wir Anfang 1993 mit den Beitrittsverhandlungen beginnen, muß gleichzeitig die strukturelle, institutionelle Reform angepackt und baldmöglichst beschlossen werden. Damit kann man nicht bis zur erst 1996 geplanten nächsten Regierungskonferenz warten. Die Strukturreform muß sowohl die Kommission wie das Parlament und vor allem auch den Ministerrat der EG umfassen. Letzteres wird oft vergessen. Die Stimmengewichtung im Rat ist nämlich für die künftige Beschlußfassung von wesentlicher Bedeutung.

In dieser aktuellen Erweiterungsdebatte wird auch die Frage nach den Ländern Mittel- und Osteuropas gestellt. In dieser Richtung haben wir einen sinnvollen Schritt getan. Mitte Dezember letzten Jahres wurden Assoziierungsabkommen der EG mit Polen, Ungarn sowie der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik unterzeichnet. Das Europäische Parlament hat inzwischen die Abkommen mit Polen und Ungarn ratifiziert. Im Fall der CSFR warten wir ab. Diese Abkommen heißen auch "Europa-Verträge". Mit dieser Definition kommt die Zielsetzung zum Ausdruck, d.h. die langfristige Perspektive einer EG-Mitgliedschaft der betreffenden Staaten. Man würde weder der EG noch den Ländern in Mittel- und Osteuropa nutzen, wenn man zum jetzigen Zeitpunkt übereilt und ohne ausreichende Grundlage ihre Einbeziehung in die Gemeinschaft forcieren und vollziehen würde.

Mit den *"Europa-Verträgen"*, die im übrigen auch Bulgarien und Rumänien in Aussicht gestellt wurden, sollen die Vertragspartner in die Lage versetzt werden, den schwierigen Übergang von der reinen Planwirtschaft zur offenen Marktwirtschaft besser bewältigen zu können. In gemeinsamer Anstrengung gilt es, schrittweise die nötigen Voraussetzungen für einen späteren EG-Beitritt zu schaffen. Übereifrige Erweiterungsanhänger in Richtung Osten sollten sich an den Realitäten orientieren.

Die portugiesische Regierung hat in ihrer EG-Präsidentschaft sehr gute und solide Arbeit geleistet. Großbritannien hat als Ratsmacht im laufenden zweiten Halbjahr pragmatisches Vorgehen und Handeln in allen wesentlichen Punkten an den Tag gelegt. Die Rede von Königin Elisabeth II in der Mai-Plenarsitzung in Straßburg ist als Beweis dafür zu werten, daß Großbritannien in den *"europäischen Hauptstrom"* zurückkehren und seine wichtige Rolle einnehmen will, wie Premierminister John Major mehrfach betont hat.

Ein wichtiges Thema bleibt auch die Klärung der Frage, wie die Beziehungen und das Verhältnis zwischen der Europäischen Gemeinschaft, der Westeuropäischen Union (WEU) und der Nordatlantischen Verteidigungsgemeinschaft auszugestaltet sind. Großbritannien gehörte im Vorfeld der Maastricht-Beschlüsse zu denjenigen Staaten, die die WEU nicht in eine untergeordnete Rolle abdrängen lassen wollen. In dem Vertrag von Maastricht wird die WEU als konkrete Verteidigungskomponente der Europäischen Union und als Mittel zur Stärkung des europäischen Pfeilers in der Atlantischen Allianz definiert. In dieser Hinsicht liegt noch eine weite Wegstrecke vor uns. Die Schaffung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erfordert gewaltige Anstrengungen. In diesem Zusammenhang fällt jedoch auf, daß gerade diejenigen, die der Europäischen Gemeinschaft Handlungsunfähigkeit in Fällen wie dem ehemaligen Jugoslawien vorwerfen, ihr die nötigen Instrumente für konkrete Maßnahmen verweigern.

Die tiefgreifenden Veränderungen der weltpolitischen Situation in den letzten Jahren und Monaten haben das scheinbare Gleichgewicht zerstört. Der Zerfall des Sowjetimperiums und der Niedergang des Kommunismus haben jedoch ein neues Vakuum entstehen lassen.



Die Notwendigkeit, ein weltweites Sicherheitsgefüge zu schaffen, ist dringender denn je. Andernfalls würde auf die "Bedrohung durch den Kommunismus" eine "Bedrohung durch das Chaos" folgen. Der Krieg auf dem Balkan und mannigfache Krisen in anderen Teilen der Welt machen ein neues, weltweites "Krisenmanagement" erforderlich. Im Rahmen der inzwischen auf 52 Teilnehmerstaaten angewachsenen *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)* erscheint dies kaum möglich. Im Fall Jugoslawien hat die KSZE offensichtlich versagt. Europa liegt sozusagen von neuem auf dem Reißbrett. Es zeichnet sich eine neue Architektur ab, aber das neue europäische Haus ist noch lange nicht vollendet.